

Stuhlmiete: 1. Teil Stuhlmietter

Was, Stuhlmiete ist illegal?



Herrmann Langensand,
externer Finanzberater
coiffureSUISSE.

Immer wieder werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats der Geschäftsstelle von **coiffureSUISSE** mit dieser Frage konfrontiert: «Was muss ich machen, wenn ich einen Stuhl

mieten will?» Da gibts ganz klar nur eine Antwort: Finger weg!, warnt Herrmann Langensand, externer Finanzberater von **coiffureSUISSE**.

Den Traum von der Selbständigkeit malt sich so mancher Angestellte sehr idyllisch aus. Was gibts einfacheres, als den Einstieg in die Selbständigkeit mit einem «Teilrisiko» einzugehen und einen Stuhl in einem bestehenden Geschäft zu mieten? Bei Erfolg könnte man immer noch ein eigenes Geschäft eröffnen...

Wann ist man Selbständigerwerbender?

Der grosse Haken bei der Stuhlmiete ist: Sie gilt juristisch nicht als selbständiger Erwerb. Dieser ist nur dann gegeben, wenn der selbständig Erwerbende Unternehmer ist und u.a.

- eine eigene Firmen- und Postadresse hat
- über eigene Räumlichkeiten mit eigener Eingangstür und Mietvertrag verfügt
- einen eigenen Telefonanschluss hat
- eigenständig Werbung für sein Unternehmen betreibt
- das Unternehmerrisiko trägt
- sich bei einem Umsatz von über Fr. 75 000.– der MwSt.-Pflicht unterwirft, usw.

Stuhlmietter sind Arbeitnehmer

Bei der Stuhlmiete handelt es sich entgegen landläufiger Meinung um ein klassisches Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wobei sich der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers auf einen eingeschränkten Einsatzbereich innerhalb der Räumlichkeiten eines Unternehmers beschränkt. Was diese Konsequenzen hat:

- Der Unternehmer allein hat die vollständige Weisungsbefugnis. So kann er zum Beispiel die Geschäftsöffnungszeiten bestimmen und wann ein «Stuhlmietter» arbeiten darf.
- Der Unternehmer trägt das unternehmerische Risiko und kann sich z.B. gegen Erwerbs-

ausfall via eine Geschäftsversicherung versichern, nicht aber die unselbständig erwerbende Stuhlmietterin.

■ Bei einer Geschäftsauflösung hat der Stuhlmietter keine juristische Handhabe, sondern wird automatisch «arbeitsplatzlos».

Stuhlmietter als einfacher Gesellschafter

Anders sieht die Situation aus, wenn Stuhlmietter und Geschäftsinhaber zusammen eine einfache Gesellschaft gründen. Dann kommt die Stuhlmiete einer Arbeitsgemeinschaft gleich, was die gemeinsame Tätigkeit der Gesellschafter in gemeinsamen Räumlichkeiten mit gemeinsamer Abrechnung bedingt. In diesem Falle haften auch alle Gesellschafter als Unternehmer solidarisch für die MwSt. und tragen das Unternehmerrisiko solidarisch.

Angestellte haben meist mehr Lohn

Der meistgenannte Grund für eine vermeintliche Verselbständigung als Stuhlmietter ist die Annahme, als Stuhlmietter und damit als «eigener Herr» besser zu verdienen als im traditionellen Angestelltenverhältnis. Dies, weil viele Angestellte glauben, dass der Umsatz dem Lohn gleichkomme. Und dass, weil sie nun ihr eigener Chef seien, der bisher in ihren Angestelltenlohn einberechnete Lohn für den Chef und der Reingewinn mit der Stuhlmiete in die eigene Tasche fliessen. Doch diese Hoffnung ist trügerisch: Meist tragen Stuhlmietter weniger Lohn heim als sie dank dem gesetzlich zugesicherten Mindestlohn erhalten würden.

Teuer erkämpfte «Selbständigkeit»

Denn der aktuelle Mindestlohn beläuft sich für Coiffeure mit abgeschlossener Berufslehre auf Fr. 3 200.– monatlich. Um durch gesetzlich korrekten Selbständigerwerb auf diesen Mindestlohn als Unternehmer zu kommen, gilt folgende Faustregel:

Um auf einen «gesunden», den Mindestlohn garantierenden Mindestumsatz (Summe aus Bedienungs- und Verkaufsumsatz) zu kommen, müsste die Miete mindestens 10-mal umgesetzt werden. Davon abgezogen werden müssen

- Produktankauf für Dienstleistungs- und Verkaufsware,
- Miete, Nebenkosten
- Steuern, inkl. MwSt. (sofern Umsatz über Fr. 75 000. p.a.)
- Versicherungen
- Weiterbildung
- Berufsbezogene Informationsbeschaffung
- Werbung
- Neuanschaffungen (Investitionen), Zinskosten, Abschreibungen
- Instandhaltung von Geräten, Werkzeug, Wäsche, etc.
- Allgemeine Gemeinkosten

■ Volle Lohnnebenkosten (AHV / UVG)

Risiken von vermeintlichen Stuhlmiettern

Wer nach dem Motto «Lass dich nicht erwischen» trotzdem eine Stuhlmiete einget, geht – ob nun Geschäftsinhaber und Vermieter oder «Selbständigerwerbender» und Mieter – hohe Risiken ein. Für den Geschäftsinhaber kann es sehr teuer werden, wenn die Stuhlmiete auffliegt. Dann nämlich kann er wegen nicht erbrachter Versicherungs- und Steuerleistungen sowie wegen möglicher Nichtbezahlung des Mindestlohnes und Nichtbeachtung des GAV zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Arbeitnehmerin geht das Risiko ein, bei Erwerbsausfall unversichert dazustehen. Zum Beispiel bei Schwangerschaft, es sei denn, sie habe sich selber versichert, was meist sehr teuer ist. Auch bei einer Betriebsunterbrechung, z. B. nach einem Brand, gibt es keine Umsatzausfall-Versicherung. Ausserdem gefährden Stuhlmietter potenziell ihren eigenen Arbeitsplatz. Oder welcher Geschäftsinhaber hält schon einen Arbeitnehmer, wofür er unter Umständen mehrere Tausend Franken an Schulden bezahlen muss?

Unwissenheit ist kein Schutz

Die «Unschuldsvermutung» kann nicht geltend gemacht werden: Auch wenn beide Parteien fest beteuern, aus Unwissenheit eine Stuhlmiete eingegangen zu sein, so wird weder die Steuerbehörde noch die AHV-Kasse ein Auge zudrücken. Wer ein juristisch verbindliches Verhältnis einget, hat die Pflicht, sich selber über die Konsequenzen zu informieren. Am besten zieht man einen Juristen bei, dem man aber alle Angaben korrekt und vollständig unterbreiten muss, um auch wirklich gut geschützt einem selbständigen Erwerb nachgehen zu können.

Fazit: Stuhlmietter sind Arbeitnehmer mit Umsatzlohn

Man kann es drehen und wenden wie man will – Stuhlmiete ist ein irreführender Begriff, der vom Volksmund fälschlicherweise als selbständiger Erwerb verstanden wird, vor dem Gesetz aber nicht als solcher gilt. «Stuhlmiete» heisst juristisch gesehen ausschliesslich, dass ein Stuhl zu gewissen Bedingungen gemietet wird. Wer unter diesem Begriff einen Erwerb anbietet oder Umsatz erzielt, ist rechtlich gesehen im Irrtum und handelt illegal. Die Stuhlmiete kann deshalb beiden Beteiligten, Stuhlvermietern und Stuhlmiettern, zum Verhängnis werden. «Lassen Sie also besser Ihre Finger davon», rät Herrmann Langensand, externer Finanzberater von **coiffureSUISSE**, eindringlich.

Text: Marianne Mathys